

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 16 (1930)
Heft: 15

Artikel: Das Rundschreiben Pius XI. über die christliche Erziehung der Jugend
[Teil 2]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.66
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPreis: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Das Rundschreiben Plus XI. über die christliche Erziehung der Jugend — Schulnachrichten — Krankenkasse — BEILAGE: Die Lehrerin Nr. 3.

Das Rundschreiben Plus XI. über die christliche Erziehung der Jugend.

(Fortsetzung.)

Das Erziehungsrecht des Staates.

Wenn aus diesem Vorrang der Erziehungsmission der Kirche und der Familie für die gesamte Gesellschaft, wie wir gesehen haben, sehr grosse Vorteile erwachsen, so kann daraus keinerlei Schaden entstehen für das wirkliche Eigenrecht des Staates auf Erziehung der Staatsbürger gemäss der von Gott gesetzten Ordnung.

a) Unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls.

Dieses Recht ist vom Urheber der Natur selber der staatlichen Gesellschaft nicht, wie der Kirche und Familie, auf Grund einer Vaterschaft verliehen worden, sondern kraft der ihr zustehenden Gewalt zur Förderung des diesseitigen Gemeinwohls, das ja gerade ihr Eigenziel darstellt. Folglich kann der staatlichen Gemeinschaft die Erziehung nicht in derselben Weise wie der Kirche und Familie zustehen, sondern in anderer ihrem Eigenzweck entsprechender Art.

b) Zweifache Funktion.

Dieser Zweck, das Gemeinwohl natürlicher Ordnung, besteht in Friede und Sicherheit, wovon dann die Familie und der Einzelbürger für den Gebrauch ihrer Rechte Gewinn haben, und zugleich im Höchstmass geistigen und materiellen Wohles, soweit es sich durch einträchtige und geordnete Zusammenarbeit aller in diesem Leben verwirklichen lässt. Zweifach ist also die Funktion der im Staat liegenden weltlichen Gewalt: zu schützen und zu fördern; aber nicht, die Familie und den Einzelmenschen aufzusaugen oder sich an ihre Stelle zu setzen.

Deswegen hat der Staat im Bereich der Erziehung das Recht oder besser die Pflicht, in seiner Gesetzgebung das dargetane ältere Recht der Familie auf die christliche Erziehung der Nachkommenschaft zu schützen und folgerichtig das übernatürliche Recht der Kirche auf eine solche christliche Erziehung zu achten.

Ebenso ist es Aufgabe des Staates, dieses Recht zugunsten der Nachkommenschaft zu schützen, wenn die Eltern fehlen oder aus Unfähigkeit oder Unwürdigkeit es moralisch oder physisch an der Erziehung mangeln lassen sollten. Denn ihr Erziehungsrecht ist, wie gesagt, nicht absolut und unumschränkt, sondern abhängig vom natürlichen und göttlichen Gesetz und

darum der Autorität und dem Urteil der Kirche und ebenso um des Gemeinwohls willen der Aufsicht und dem Rechtsschutz des Staates unterstellt. Ueberdies ist die Familie keine vollkommene Gesellschaft, die alle Mittel zur eigenen Vervollkommenung in sich besässe. In diesem übrigens seltenen Ausnahmefall setzt sich nicht der Staat an die Stelle der Familie, sondern ergänzt das Fehlende und trifft mit entsprechenden Mitteln Vorkehrungen, immer in Uebereinstimmung mit den natürlichen Rechten der Nachkommenschaft und den übernatürlichen der Kirche.

Ganz allgemein ist sodann Recht und Pflicht des Staates, nach den Normen der gesunden Vernunft und des Glaubens die sittliche und religiöse Erziehung der Jugend zu schützen durch Entfernung aller in der Öffentlichkeit auftretenden schädlichen Einflüsse.

In erster Linie steht es dem Staate wieder um des Gemeinwohls willen zu, auf vielseitige Weise Erziehung und Unterricht der Jugend zu fördern. Zunächst schon dadurch, dass er den Unternehmungsgeist und die Arbeit von Kirche und Familie begünstigt und unterstützt, deren starke Wirkungskraft Geschichte und Erfahrung erweisen. Dann dadurch, dass er ihre Arbeit vervollständigt, wo sie nicht hinreicht oder nicht genügt, auch durch eigene Schulen und Anstalten. Denn der Staat ist mehr als jeder andere im Besitz von Mitteln, die ihm für die Bedürfnisse der Gesamtheit zur Verfügung stehen, und es entspricht der Gerechtigkeit, dass er sie zum Vorteil derer verwende, von denen sie herkommen.²²⁾

Ausserdem kann der Staat fordern und darum dafür sorgen, dass alle Staatsbürger die notwendige Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen und nationalen Pflichten und einen gewissen Grad geistiger, sittlicher und körperlicher Kultur besitzen, wie sie unter den heutigen Verhältnissen vom Gemeinwohl tatsächlich gefordert wird.

Indes ist es klar, dass der Staat bei aller Förderung des öffentlichen und privaten Schul- und Erziehungswesens die angestammten Rechte von Kirche und Familie auf die christliche Erziehung achten und überdies die ausgleichende Gerechtigkeit berücksichtigen muss. Deswegen ist jedes Erziehungs- und Schulmonopol ungerecht und unerlaubt, wenn es die Familie physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder entgegen

²²⁾ Ansprache an die Zöglinge des Kollegs von Mondragone am 14. Mai 1929.

den Pflichten des christlichen Gewissens oder auch gegen ihren rechtmässigen Wunsch in die Staatsschule zu schicken.

c) Welche Erziehung er sich vorbehalten kann.

Das hindert jedoch nicht, dass der Staat im Interesse einer guten Staatsverwaltung oder zum Schutz des inneren und äusseren Friedens Dinge, die dem Gemeinwohl sehr notwendig sind und besondere Eignung und Vorbereitung verlangen, sich die Einrichtung und Leitung von Fachschulen für bestimmte seiner Behörden und namentlich für das Heer vorbehalte, sofern er nur Sorge trägt, die Rechte von Kirche und Familie in ihrem Bereich nicht zu verletzen. Es dürfte nicht unnütz sein, diese Bemerkung hier eigens zu wiederholen, weil in unseren Tagen (in denen ein ebenso übertriebener wie falscher Nationalismus, ein Feind des wahren Friedens und der Wohlfahrt, sich immer breiter macht) die rechten Grenzen leicht überschritten werden, indem man die sogenannte körperliche Ertüchtigung der Jungmänner (und zuweilen auch, entgegen dem Sinn der Natur, der Jungmädchen) in militärischer Form vorschreibt und oft noch am Tag des Herrn über Gebühr die Zeit in Anspruch nimmt, die den religiösen Pflichten und dem Heiligtum der Familie gewidmet sein sollte. Im übrigen beabsichtigen Wir nicht, das etwaige Gute zu tadeln, das bei solchen Methoden im Geiste der Zucht und der sich in geordneten Grenzen haltenden Kühnheit liegt. Wir wollen bloss jede Ausschreitung brandmarken, wie z. B. den Geist der Gewalttätigkeit, der nicht mit dem Geist der Stärke, noch mit der edlen soldatischen Tapferkeit in Verteidigung des Vaterlands und der öffentlichen Ordnung zu verwechseln ist, oder die Uebertreibung des Sports, die auch für das heidnische klassische Altertum die Entartung und den Verfall echter körperlicher Erziehung bezeichnete.

Ganz allgemein steht der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate für die Jugend wie für alle Stände und Altersklassen die sogenannte staatsbürgerliche Erziehung zu, die in der Kunst besteht, dem Volke öffentlich solche Gegenstände der Vernunftkenntnis, der Phantasie und des Gefühls darzubieten, welche den Willen für das Ehrbare gewinnen und ihn mit einer gewissen moralischen Notwendigkeit dazu hinführen, positiv durch die vorgeführten Gegenstände, negativ durch Abwehr der schädlichen Einflüsse.³²⁾ Diese staatsbürgerliche Erziehung, so umfassend und vielfältig, dass sie fast die Gesamttätigkeit des Staates für das Gemeinwohl in sich begreift, muss nach den Normen der Gerechtigkeit gestaltet sein und kann darum der Lehre der Kirche nicht widersprechen, welche die von Gott bestellte Lehrmeisterin dieser Gesetze ist.

d) Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

Alles, was Wir bisher über die Tätigkeit des Staates für die Erziehung gesagt haben, beruht auf der felsenfesten und unveränderlichen Grundlage der katholischen Lehre „über die christliche Staatsordnung“, wie sie von Unserem Vorgänger Leo XIII. namentlich in den beiden Enzykliken *Immortale Dei* und *Sapientiae christianae* so ausgezeichnet dargelegt wurde.

„Gott“, so sagt er, „hat die Leitung des Menschengeschlechtes zwei Gewalten zugeteilt, der geistlichen und der weltlichen. Die eine hat er mit der Leitung der göttlichen, die andere mit der Leitung der weltlichen Dinge betraut. Jede von ihnen ist in ihrer Art die höchste. Beide haben ihre bestimmten Grenzen, wie sie durch die eigene Natur und durch den nächsten Zweck einer jeden gezogen sind, so dass sie sich als zwei Kreise auffassen lassen, innerhalb deren sich die Tätigkeit einer jeden nach eigenem Recht entfaltet. Da nun aber dieselben Menschen beiden Gewalten unterstellt sind, kann es vorkommen, dass ein und dieselbe Angelegenheit, wenn auch unter verschiedener Rücksicht, beider Zuständigkeit und Entscheidung untersteht. Beide Ordnungen sind von Gott ausgegangen. Seine allweise Vorsehung muss also auch beiden ihre Bahn in rechter Form vorgezeichnet haben. Die Gewalten, welche bestehen, sind von Gott angeordnet.“³³⁾

Nun ist gerade die Jugenderziehung einer jener Gegenstände, die der Kirche und dem Staate „wenn auch in verschiedener Weise“ unterstehen, wie Wir oben auseinandergesetzt haben. „Zwischen beiden Gewalten“, fährt Leo XIII. fort, „muss daher eine geordnete Harmonie herrschen, für die man nicht mit Unrecht die Verbindung von Seele und Leib im Menschen als Bild gebraucht hat. Welcher Art und wie weitgehend sie ist, lässt sich nur daraus ermessen, dass wir, wie gesagt, beider Wesen ins Auge fassen und beider Angelegenheiten unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung und Würde gegeneinander abwägen. Die nächste und eigentliche Aufgabe der einen ist die Sorge für das irdische Wohl, die der anderen, die himmlischen und ewigen Güter zu beschaffen. Was immer daher im Leben der Menschen heilig ist, was immer seiner Natur oder seiner Zweckbestimmung nach auf das Seelenheil und den Dienst Gottes Bezug hat, all das unterliegt der Zuständigkeit und dem Entscheid der Kirche. Alles übrige dagegen, die bürgerlichen und politischen Belange, sind mit Recht der Staatsautorität unterstellt, da Jesus Christus geboten hat, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“³⁴⁾

Wer sich weigern würde, diese Grundsätze zuzugeben und auf die Erziehung anzuwenden, der käme notwendig dahin, zu leugnen, dass Christus seine Kirche für das ewige Heil der Menschen gegründet hat, und müsste behaupten, dass die Volksgemeinschaft und der Staat Gott und seinem natürlichen und göttlichen Rechte nicht unterworfen seien. Das ist aber offenbar gottlos, gegen die gesunde Vernunft und namentlich auf dem Gebiete der Erziehung ausserordentlich verderblich für die rechte Heranbildung der Jugend, der sichere Ruin der Volksgemeinschaft und des wahren Wohls der menschlichen Gesellschaft. Dagegen kann aus der Anwendung dieser Grundsätze der rechten Bildung der Staatsangehörigen nur grösster Vorteil erwachsen. Das haben in Ueberfülle die Tatsachen zu allen Zeiten dargetan. Wie daher für die ersten Jahrhunderte des Christentums Tertullian in seinem *Apologeticus*, so konnte Augustinus für seine Zeit allen Gegnern der katholischen Kirche die Aufforderung entgegenschleudern, und wir können sie in unsern Ta-

³²⁾ P. L. Taparelli, *Saggio teor. di Diritto Naturale*, n. 922.

³⁴⁾ Ep. enc. *Immortale Dei*, 1. Nov. 1885.

³⁵⁾ Ep. enc. *Immortale Dei*, 1. Nov. 1885.

gen mit ihm wiederholen: „Wohlan, wer behauptet, die Lehre Christi sei dem Staate feindlich, der gebe uns ein Heer mit solchen Soldaten, wie sie nach der Lehre Christi sein müssen; der gebe uns solche Untertanen, solche Ehemänner, solche Gatten, solche Eltern, solche Kinder, solche Herren, solche Diener, solche Könige, solche Richter, endlich solche Steuerzahler und Steuererheber, wie sie nach den Vorschriften der christlichen Lehre sein sollen, und dann wage er es noch zu behaupten, die Kirche sei dem Staate schädlich. Nein! Sie werden keinen Augenblick im Zweifel sein, dass die Kirche da, wo man ihr gehorsam ist, die grosse Rettung des Staates ist“.³⁶⁾

Da es sich um die Erziehung handelt, dürfte es angebracht sein, darauf hinzuweisen, wie trefflich diese katholische Wahrheit, die in den Tatsachen ihre Bestätigung findet, für die Neuzeit, in der Aera der Renaissance ein um die christliche Erziehung hochverdienter geistlicher Schriftsteller zum Ausdruck gebracht hat, der fromme und gelehrte Kardinal Silvio Antoniano, selber Schüler des bewunderungswürdigen hl. Erziehers Philipp Neri, sowie Lehrer und Sekretär für die lateinischen Schreiben des hl. Karl Borromäus. Auf dessen Anregung und unter dessen Eingebung verfasste er die goldene Abhandlung „über die christliche Kindererziehung“, worin er folgende Gedanken entwickelt:

e) Notwendigkeit und Vorteile des Einvernehmens mit der Kirche.

„Je mehr die weltliche Regierung mit der geistlichen zusammenwirkt, je mehr sie dieselbe begünstigt und fördert, desto mehr trägt sie zur Erhaltung des Staates bei. Indem der geistliche Führer seiner Aufgabe entsprechend mit geistlicher Autorität und geistlichen Mitteln dahin arbeitet, einen guten Christen heranzubilden, arbeitet er gleichzeitig notwendig darauf hin, einen guten Bürger heranzubilden, wie er als Staatsangehöriger sein soll. Das muss so sein, weil in der heiligen römisch-katholischen Kirche, dem Gottesstaat, der gute und der rechtschaffene Mensch vollständig zusammenfallen. Schwer ist darum der Irrtum jener, die so eng verknüpfte Dinge trennen in dem Glauben, gute Staatsangehörige gewinnen zu können mit anderen Gesetzen und auf anderen Wegen, als auf den Wegen, die zur Bildung des guten Christen führen. Mag menschliche Klugheit sagen und reden, was sie will, es ist unmöglich, dass wahren Frieden und wahre Ruhe hienieden irgend etwas schaffen kann, was dem Frieden und der ewigen Glückseligkeit widerspricht und davon abweicht“.³⁷⁾

Wie der Staat, so haben auch Wissenschaft, wissenschaftliche Methode und Forschung nichts zu fürchten von dem voll erfassten und voll durchgeführten Erziehungsauftrag der Kirche. Die katholischen Institute, durch alle Grade des Unterrichts und der Wissenschaft hindurch, bedürfen keiner Apologie. Die Gunst, deren sie sich erfreuen, das Lob, das sie ernten, die wissenschaftlichen Leistungen, die sie fördern und mehren, und über alles das die vollständig und vorzüglich ausgebildeten Männer, die sie der Verwaltung, dem Lehrfach, den praktischen Berufen, kurz dem

Leben in allen seinen Verzweigungen geben, legen mehr als genügend Zeugnis zu ihren Gunsten ab.“³⁸⁾

Diese Tatsachen sind übrigens nur eine glänzende Bestätigung der vom Vatikanischen Konzil definierten katholischen Lehre: „Glaube und Vernunft können einander nicht nur nicht widersprechen, sondern leisten sich sogar gegenseitige Hilfe, indem die gesunde Vernunft die Grundlagen des Glaubens beweist und, von seinem Lichte erleuchtet, die Wissenschaft der göttlichen Dinge pflegt, während der Glaube seinerseits die Vernunft von Irrtümern befreit und davor schützt und sie mit vielfacher Erkenntnis bereichert. Deshalb ist die Kirche weit davon entfernt, sich der Pflege der weltlichen Künste und Wissenschaften zu widersetzen, vielmehr unterstützt und fördert sie dieselben auf vielfache Weise. Denn sie verkennt und verachtet nicht die Vorteile, die aus ihnen für das Leben der Menschheit entspringen; sie bekennt vielmehr, dass sie, weil von Gott, dem Herrn aller Wissenschaften stammend, bei rechter Handhabung auch zu Gott mit seiner Gnade hinführen. Sie verbietet durchaus nicht, dass jene Wissenszweige, ein jeder in seinem Bereich, sich der ihnen eigentümlichen Erkenntnisprinzipien und Methoden bedienen. Aber unter voller Anerkennung dieser berechtigten Freiheit wacht sie sorgfältig darüber, dass sie nicht etwa zur göttlichen Lehre in Widerspruch geraten und in Irrtum fallen oder mit Ueberschreitung der eigenen Grenzen in das Gebiet des Glaubens eindringen und dort Verwirrung anrichten“.³⁹⁾

Diese Regel für die berechtigte Freiheit der Wissenschaft ist zugleich unverletzliche Norm für die wohlverstandene berechtigte Lehr- oder Unterrichtsfreiheit und muss bei aller Lehrtätigkeit beobachtet werden. Den Jugendunterricht belastet diese Verpflichtung noch ungleich schwerer, weil hier der Lehrer, ob öffentlicher oder Privatlehrer, kein unbeschränktes, sondern nur ein übertragenes Erziehungsrecht hat. Sodann, weil jedes christliche Kind oder jeder christliche Jugendliche ein strenges Recht auf einen Unterricht hat, welcher der Lehre der Kirche, der Säule und Grundfeste der Wahrheit, entspricht. Schweres Unrecht täte ihm, wer seinen Glauben störte unter Missbrauch des Vertrauens der Jugend zu ihren Lehrern und ihrer natürlichen Unerfahrenheit und ihres ungeordneten Hanges zu einer unbeschränkten, trügerischen und falschen Freiheit.

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten

Kathol. Volksverein und Lehrer-Exerzitien. In Nr. 14 der „Schweizer-Schule“ hat der Setzkastenkobold ein kleines Unheil angerichtet. Der Beitrag des Kathol. Volksvereins an die Lehrer-Exerzitien wurde dort nämlich auf 2000 Fr. „festgesetzt“. In Wirklichkeit beträgt er nur 200 Fr. Unsere Leser, die sich also schon auf vermehrte Zuschüsse freuten, wollen gütigst ihre „Freude“ wieder auf das normale Mass zurückschrauben und auch für diese Gabe sich dankbar zeigen.

Uri. Winterkonferenz in Schattdorf. 27. März. Das war eine Tagung der Urner Lehrer und Schulfreunde, wie

³⁶⁾ Ep. 138.

³⁷⁾ Dell'educaz. crist., lib. I, c. 43.

³⁸⁾ Schreiben an den Kardinalstaatssekretär vom 30. Mai 1929.

³⁹⁾ Conc. Vat., Sess. 3, cap. 4.